

FÜR KOMMUNALE GEBÄUDEWIRTSCHAFT

GModG: Warum Sie als Verantwortlicher jetzt handeln müssen. Nicht erst 2029.

Das Gebäudemodernisierungsgesetz stellt Anforderungen an jedes einzelne Gebäude, das Ihrer Kommune bereits gehört. An das Dach, an die Heizung, an den Energieausweis. Dieser Report zeigt Ihnen, welche Pflicht wann greift, was es kostet, wenn Sie warten, und womit Sie am besten anfangen.



Ihr Klimaschutzkonzept rettet Sie nicht. Geprüft wird jedes einzelne Gebäude.

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Gebäudemodernisierungsgesetz bringt die EU-Gebäuderichtlinie EPBD 2024 in deutsches Recht. Für private Eigentümer ist das eine Nachricht. Für Sie ist es Arbeit: Termine, Nachweise, Geld im Haushalt. Und die öffentliche Hand ist fast immer **zuerst** dran. Was für private Nichtwohngebäude erst 2030 gilt, gilt für Ihre Gebäude teilweise schon ab 2027.

Schwierig ist nicht die einzelne Vorschrift. Schwierig ist, dass alle Fristen dasselbe voraussetzen: **Sie müssen wissen, in welchem Zustand jedes einzelne Ihrer Gebäude ist.** Ohne diese Zahlen können Sie nicht sagen, welche Schule saniert werden muss, welches Dach 2028 eine PV-Anlage braucht und welcher Heizungstausch ab 2029 teuer wird. Es geht dabei fast ausschließlich um Ihren **Bestand**. Neubau ist die Ausnahme, der Bestand ist die Aufgabe.

In Ihrem Amt wird nicht plötzlich Kapazität frei, nur weil ein neues Gesetz kommt. Die Frage ist deshalb nicht, ob Sie das alles selbst schaffen, sondern womit Sie anfangen und wer den Rest übernimmt.

Es geht auch um mehr als Technik. Eine verpasste Frist oder eine nicht beantragte Förderung wird später nicht dem Gesetz zugerechnet, sondern der Vorbereitung. Wer belegen kann, dass er den Bestand kennt und in der richtigen Reihenfolge gehandelt hat, steht in Rat und Prüfung gut da. Diesen Nachweis liefern wir mit.

Wir sind ein Planerteam: Architektur, Energieberatung, Fachplanung und Wertermittlung an einem Tisch. Alles aus einer Hand, ein Ansprechpartner statt fünf Verträge. Auch die Finanzierungsseite deckt das Team ab, mit **HypZert-zertifizierter** Wertermittlung, wie Banken sie verlangen.

Dipl.-Ing. Michael Jung

Inhaber und Geschäftsführer, für das gesamte Team

INHALT

- 03 Was das GModG von Kommunen verlangt
- 04 Fristenkalender 2026 bis 2050, Schwerpunkt Bestand
- 05 Sanierungspflicht und Energieausweise
- 06 Solarpflicht: Flächen früh sichern
- 07 Heizung: warum der günstige Kessel der teuerste ist
- 08 Was passiert, wenn Sie zwei Jahre warten
- 09 Herangehensweise: sieben Arbeitspakete
- 10 Das Planerteam
- 11 Beispiele aus unserer Arbeit
- 12 Das GModG-Erstgespräch und Kontakt

GRUNDLAGE

Auswertung der Fachpräsentation des Öko-Zentrums NRW vom 17.07.2026 zum GModG sowie der einschlägigen Paragraphen. Im Gesetzgebungsverfahren können sich Details ändern. An der Fristenlogik und am Handlungsbedarf ändert das nichts.

Das Gesetz fragt nicht nach Ihren Zielen. Es fragt nach Zahlen zu jedem einzelnen Gebäude.

Ziel des GModG ist ein **emissionsfreier Gebäudebestand bis 2050**. Der Weg dorthin ist keine Absichtserklärung, sondern eine Kette von Terminen. Und bei fast jedem ist die öffentliche Hand zuerst dran.

DREI FRAGEN, DIE JEDE KOMMUNE JETZT STELLT

FRAGE 1

Wo sollen wir anfangen?

Nicht bei der Heizung und nicht beim Dach. Zuerst muss der Bestand auf dem Tisch liegen. Ohne diese Zahlen ist jede Reihenfolge geraten, und Sie können sie im Rat nicht begründen.

Antwort ab Seite 09

FRAGE 2

Wie soll das bezahlt werden?

Über Förderung, verteilt auf sieben Haushaltsjahre statt zwei, und über Kredit. Für beides brauchen Sie belastbare Werte: Förderung fließt nur mit prüffähigen Unterlagen, und die Bank verlangt ein Gutachten nach BelWertV.

Antwort ab Seite 09 und 10

FRAGE 3

Haben wir die Kompetenz dafür?

Nichtwohngebäude, Bedarfsausweise, Lebenszyklusbilanzen, Beleihungswerte: Das darf nicht jeder rechnen. Der Kreis derer, die es dürfen, ist klein und wächst nicht nach.

Antwort ab Seite 10

DER ENTSCHEIDENDE SATZ

Gefordert ist die **Prüfung des gesamten Gebäudeportfolios**. Nicht die Einzelmaßnahme. Das Portfolio.

SIEBEN ZIELE, DIE DARAUS FOLGEN

Dekarbonisierung des Bestands

Sanierung ineffizienter NWG

Nullemissionsneubau

mehr Solarenergie

Treibhausgasbilanz im Lebenszyklus

Portfolio erfassen und bewerten

Liegenschaften auf Klimaneutralität vorbereiten

Sie haben nicht vier Jahre. Sie haben sechs Monate bis zur ersten Frist.

Lesen Sie diesen Kalender von hinten. Was 2030 fertig sein muss, wird 2027 beschlossen und 2026 vorbereitet. Fast alle Termine betreffen Gebäude, die Ihnen heute gehören.

IHR BESTAND

TERMIN	VERPFLICHTUNG	THEMA
2026	GModG beschlossen, Vorbereitung der kommunalen Umsetzung	Portfolio
+ 6 Mon.	Energiebedarfsausweis für behördlich genutzte öffentliche NWG ohne gültigen Ausweis	erste harte Frist
2028	Solarpflicht bestehende öffentliche NWG > 2.000 m ² , anlassunabhängig	Solar
2029	Solarpflicht bestehende öffentliche NWG > 750 m ²	Solar
2029	Bio-Treppe § 43: 10 % klimafreundliche Brennstoffe	Heizung
2030	Sanierungsanforderung § 40: max. 3,50 × Referenzgebäudewert	Sanierung
2030	Bio-Treppe 15 %	Heizung
2031	Solarpflicht bestehende öffentliche NWG > 250 m ² , praktisch der ganze Bestand	Solar
2033	Verschärfung § 40: max. 2,95 × Referenzgebäudewert	Sanierung
2035	Bio-Treppe 30 %	Heizung
2040	Bio-Treppe 60 %	Heizung
2045	Klimaneutralität, alternativ klimaneutrale Brennstoffversorgung	Portfolio
2050	EU-Ziel: emissionsfreier Gebäudebestand	EU · EPBD 2024

NUR AM RANDE

Neubau

2027	Solarpflicht für alle neuen öffentlichen Nichtwohngebäude, ohne Flächenschwelle
2028	Nullemissionsgebäude für öffentliche Neubauten · LCA für Neubauten > 1.000 m ²
2030	Nullemissionsstandard und LCA für alle Neubauten · Solarpflicht Wohnungsneubau und überdachte Parkplätze

Maßgeblich ist jeweils das Datum des Bauantrags. Der Schwerpunkt dieses Reports und unseres Angebots liegt beim Bestand: dort liegen die Fristen, das Geld und die schlechteste Datenlage.

CHANCE IN DERSELBEN PFLICHT

Voraussichtlich wird die **NH-Klasse** künftig allein über die LCA erreichbar sein, bisher ging das nur über eine QNG-Zertifizierung. Dieselbe Pflicht, deutlich **mehr Förderung**. Eine LCA darf allerdings nicht jeder rechnen. Wir rechnen sie im Haus.

Ihre schlechtesten Gebäude bekommen ein Ablaufdatum. Welche es sind, weiß heute niemand.

§ 40 GModG setzt für bestehende Nichtwohngebäude eine Obergrenze: Der Primärenergiebedarf darf einen Faktor des Referenzgebäudewerts nicht überschreiten. Kein Zielwert, eine Grenze mit Stichtag.

Betroffen sind typischerweise Schulen aus den 60er und 70er Jahren, Turnhallen, Bauhöfe und Verwaltungsgebäude. Ein guter Teil davon landet voraussichtlich in F oder G. Genau dieser Teil bindet Ihr Investitionsbudget bis 2033.

OBERGRENZE PRIMÄRENERGIEBEDARF

ab 01.01.2030	3,50 ×
ab 01.01.2033	2,95 ×
jeweils bezogen auf den Referenzgebäudewert	

GILT GRUNDSÄTZLICH ALS ERFÜLLT

Errichtung ab 1996 · Sanierung auf Niveau der Wärmeschutzverordnung 1995 · unter bestimmten Voraussetzungen überwiegende Beheizung durch Wärmepumpe, Biomasse oder Fernwärme

JETZT

Gebäude identifizieren, die unter § 40 fallen können.

DANACH

Energetische Bewertung durchführen, Effizienzklasse ermitteln.

ANSCHLIESSEND

Sanierungsfahrplan und Investitionsplanung erstellen.

NEUE ENERGIEEFFIZIENZKLASSEN FÜR NICHTWOHNGEBÄUDE

A		1,00
B		1,39
C		1,78
D		2,17
E		2,56
F		2,95 · Grenze 2033
G		3,50 · Grenze 2030

Welche Ihrer Gebäude in F oder G liegen, zeigt nur der berechnete Primärenergiebedarf. Nicht der Verbrauch und nicht das Baujahr.

DIE FRIST, DIE ZUERST ABLÄUFT

Bestehende öffentliche Nichtwohngebäude, die eine Behörde nutzt, brauchen einen **Energiebedarfsausweis**, wenn kein gültiger vorliegt. Diese Pflicht greift **sechs Monate nach Verkündung**.

Für Nichtwohngebäude gilt künftig grundsätzlich der Bedarfsausweis. Der einfachere Verbrauchsausweis bleibt nur für reine Wohngebäude zulässig.

WARUM DAS ENG WIRD

Ein Bedarfsausweis ist kein Formular. Er braucht Bauunterlagen, Aufmaß, Hüllflächen und Anlagendaten. Für ein Schulzentrum ohne vollständige Unterlagen: Wochen Arbeit. Pro Gebäude.

Dazu kommt: Für **Nichtwohngebäude** gibt es deutlich weniger Aussteller als für Wohnhäuser. Wenn 30 Kommunen dieselbe Frist bedienen, entscheidet nicht der Preis über den Termin, sondern wer noch Kapazität hat.

Jedes Dach, das Ihnen gehört, wird zur Pflichtfläche. Und der Netzanschluss ist zuerst vergeben.

§ 106 GModG sieht eine bundesweite Solarpflicht vor. Für Ihren Bestand gilt sie **anlassunabhängig**: Sie warten nicht auf die nächste Dachsanierung, der Stichtag allein genügt. Damit ist innerhalb von vier Jahren praktisch jedes kommunale Gebäude erfasst.

BESTEHENDE ÖFFENTLICHE NICHTWOHNGEBÄUDE

2028	ab 2.000 m ² : große Schulzentren und Sporthallen
2029	ab 750 m ² : Verwaltung, Grundschulen, Bauhöfe
2031	ab 250 m ² : Kitas, Feuerwehrrhäuser, Vereinsheime

Ausnahmen gibt es, unter anderem bei fehlender Wirtschaftlichkeit oder technischer Unmöglichkeit. Beides müssen Sie belegen, nicht behaupten.

NEUBAUTEN, NUR AM RANDE

2027	Nichtwohngebäude > 250 m ²
2027	alle neuen öffentlichen Nichtwohngebäude
2030	Neubauten von Wohngebäuden
2030	überdachte Parkplätze ab 3 Stellplätzen

NOTWENDIGE MASSNAHME: ALLE GEEIGNETEN DACH-UND PARKPLATZFLÄCHEN ERFASSEN UND BEWERTEN

Sinnvoll ist eine Priorisierung in dieser Reihenfolge:

1 große kommunale Dächer	2 Schulen und Sporthallen	3 Verwaltungsgebäude	4 Parkplätze	5 kleinere Gebäude
-----------------------------------	---------------------------------	-------------------------	-----------------	--------------------------

NICHT NUR DIE TECHNISCHE EIGNUNG PRÜFEN

Untersuchen Sie zu jeder Fläche auch **Wirtschaftlichkeit und Netzanschlusssituation**. Der Netzanschluss ist in der Praxis der Engpass, nicht die Statik. Er wird nicht schneller, wenn 2028 alle Kommunen gleichzeitig anfragen. Wer seine Flächen früh kennt, stellt die Anschlussanfrage früh.

Die 65-Prozent-Pflicht ist weg. Der billige Gaskessel kostet Sie trotzdem am meisten.

Das GModG streicht die 65-%-Pflicht für erneuerbare Energien und mehrere Heizungsverbote. Wer das als Entwarnung liest, übersieht § 43. Statt eines Verbots kommt eine **Brennstoffpflicht mit Stufenplan**: Für neu eingebaute Gas-, Öl- und Flüssiggasheizungen steigt der vorgeschriebene Anteil klimafreundlicher Brennstoffe.

Für Ihre Investitionsplanung ist das die unangenehmere Variante. Ein Verbot hätten Sie bei der Vergabe gemerkt. Diese Regelung merken Sie in jeder Betriebskostenabrechnung der nächsten zwanzig Jahre. Nach dem Ratsbeschluss, ohne Möglichkeit zur Korrektur.

Der Kessel mit der niedrigsten Investitionssumme bindet die Kommune an einen Brennstoff, dessen Preis politisch gesetzt ist und planbar steigt.

PFLICHTANTEIL KLIMAFREUNDLICHER BRENNSTOFFE

2029		10 %
2030		15 %
2035		30 %
2040		60 %

Gilt für Gas-, Öl- und Flüssiggasheizungen, die nach Inkrafttreten des GModG neu eingebaut werden.

BEI JEDER ANSTEHENDEN HEIZUNGSERNEUERUNG ZU VERGLEICHEN, ÜBER DIE VOLLE LAUFZEIT BIS 2045

Wärmepumpe

Wärmepumpen-Hybrid

Biomasse

Fernwärme

Solarthermie

fossile Systeme **inklusive künftiger Brennstoffkosten**

DIE RECHNUNG, DIE NIEMAND AUFSTELLT

Ein Kessel wird nach Investitionskosten vergeben, weil im Vergabevermerk nur die Investitionskosten stehen. Die Bio-Treppe wirkt auf die Betriebskosten, über die ganze Nutzungsdauer, in einem Haushalt, in dem sie niemand angemeldet hat. Wer nicht über den Lebenszyklus rechnet, entscheidet nicht günstiger. Nur später sichtbar.

WAS WIR DAFÜR TUN

Wir rechnen jede Anlagenvariante über die Laufzeit durch: Investition, Betrieb, Brennstoff, Förderung, Instandhaltung. Sie bekommen eine Zahl pro Variante, keine Empfehlung ohne Beleg.

WAS SIE DAMIT GEWINNEN

Eine Vergabeentscheidung, die im Rat und in der Prüfung Bestand hat. Und einen Vermerk, der auch in zehn Jahren noch erklärt, warum so entschieden wurde.

Zwei Jahre abwarten. Fünf Rechnungen, die am Ende jemand erklären muss.

Nichts davon ist Schwarzmalerei. Das ist normale Verwaltungsrealität, wenn Termine feststehen und die Zahlen fehlen. Und jeder dieser fünf Punkte landet am Ende auf dem Tisch eines Verantwortlichen:

- | | | |
|----|--|--|
| 01 | Aus Planung wird Gefahrenabwehr | 2029 stehen Ausweispflicht, Solarpflicht und § 40 gleichzeitig an. Diese Arbeit landet auf einem Bauamt, das schon heute voll ist. Wer dann erst anfängt, priorisiert nach dem, was zuerst auffällt. Nicht nach Wirkung. |
| 02 | Der Haushalt bekommt die Spitze, nicht die Kurve | Ohne Fahrplan fallen Sanierungspflicht, PV-Pflicht und Heizungstausch in dieselben Haushaltsjahre. Über sieben Jahre verteilt ist derselbe Betrag darstellbar. Auf zwei Jahre gedrängt nicht. |
| 03 | Nicht genutzte Förderung lässt sich nicht rechtfertigen | BAFA- und KfW-Programme brauchen prüffähige Unterlagen und eingehaltene Fristen. Ohne Bestandsdaten kein Antrag, und die Pflicht wird aus eigenen Mitteln bezahlt. Die Rechnungsprüfung fragt danach nicht, wie voll Ihr Schreibtisch war. |
| 04 | Fachleute für Nichtwohngebäude sind rar und werden weniger | Schulen, Sporthallen und Verwaltungsgebäude rechnet nicht jeder Energieberater. Dieser Kreis ist klein, altert und wächst nicht nach. Alle Kommunen haben dieselben Stichtage. Preise und Wartezeiten kennen dann nur eine Richtung. |
| 05 | Fehlentscheidungen werden festgeschrieben | Jeder Kessel und jedes Dach, das ohne Lebenszyklusrechnung erneuert wird, bindet die Kommune für Jahrzehnte. Solche Entscheidungen lassen sich später nicht korrigieren, nur bezahlen. |

Der wichtigste Punkt ist nicht die einzelne Vorschrift. Es ist, dass Kommunen ihr gesamtes Gebäudeportfolio strategisch analysieren müssen.

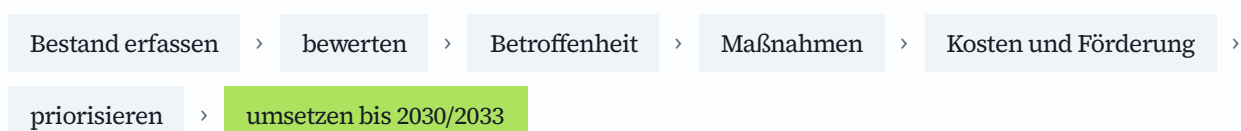
Alles andere folgt daraus. Und wer diese Analyse hat, kann jede einzelne Entscheidung belegen: warum dieses Gebäude zuerst, warum diese Anlage, warum diese Reihenfolge.

Fangen Sie nicht mit der Heizung an. Fangen Sie mit dem Stein an, der alles trägt.

Hier ist die Antwort auf Frage 1 von Seite 3. Wir teilen die Aufgabe in sieben Arbeitspakete. Der breite Stein unten ist das Fundament, alle anderen setzen darauf auf. Jedes Paket können Sie einzeln beauftragen, und weil alle aus einer Hand kommen, passen die Zahlen darin zusammen.



DAMIT ENTSTEHT EIN NEUER KOMMUNALER PROZESS



Für Nichtwohngebäude brauchen Sie Spezialisten. Hier sind sie, in einem Team.

Für Nichtwohngebäude brauchen Sie mehrere Fachrichtungen, jeweils die seltenere. Bei uns arbeiten sie in einem Team an denselben Daten. Ein Ansprechpartner statt vier Büros, die aufeinander warten.



Dipl.-Ing. Michael Jung

INHABER · PROJEKTLEITUNG ·
WERTERMITTLUNG

Architekt seit 2001. Energieberater für Wohn- und Nichtwohngebäude, Energie-Auditor DIN EN 16247, BAFA- und KfW-gelisteter Energieeffizienz-Experte.

Zertifizierter

Immobilien Gutachter, HypZert (F).

- Portfolioanalyse und Bestandsbewertung
- Bedarfsausweise für Nichtwohngebäude
- Beleihungswertgutachten nach BelWertV



Dirk Lippelt

KFM. LEITUNG · FÖRDERMITTEL ·
VERTRIEB

Finanzen, Fördermittel, Projekt- und Prozessmanagement. Verantwortet kaufmännische Leitung, Vertrieb und Projektkalkulation und steuert das **Fördermittelmanagement**.

- Förderanträge, Fristen, Verwendungsnachweise
- Projektkalkulation und Investitionsplanung
- Prozesssteuerung über alle Arbeitspakete



Markus Schramm

TECHNISCHE ANLAGEN · PV ·
GUTACHTEN

Staatl. gepr. Techniker, Fachrichtung Verfahrens- und Umweltschutztechnik. Technischer Gutachter für Gerichte und Versicherungen, Brandursachenermittler für die Kripo.

- Solar, PV, Wärmepumpen, BHKW
- Elektronik und Produktionsanlagen
- Verfahrenstechnik



Dr.-Ing. Michael Pump

PV · SPEICHER ·
ENERGIEKONZEPTE

Inhaber Ingenieursdienstleistungen Pump, Braunschweig. Energieberater und Energieeffizienz-Experte (EEE) für WG und NWG. Verbindet PV, Speicher, Wärme und Mobilität zu einem Energiekonzept.

- PV-Anlagen mit Batteriespeicher
- Wärmepumpen und Mieterstrommodelle
- Ladeinfrastruktur bis zur Schnellladesäule

WARUM HYPZERT (F) FÜR SIE ZÄHLT

Wird eine Sanierung über Kredit, Contracting, Erbbaurecht oder Verkauf finanziert, verlangt die Bank einen **Beleihungswert (BelWertV)**. Den darf nur ein entsprechend zertifizierter Gutachter ermitteln.

Gerade bei Klassen F und G ist das gefordert. Dieselbe Pflicht, die Kosten auslöst, drückt den Wert. Beides in einer Hand gerechnet ergibt Zahlen, die zusammenpassen.

Was wir können, sehen Sie am besten an dem, was schon steht.

Drei Projekte aus dem Team, alle im Bestand. Jedes verbindet Sanierung, PV, Speicher und Ladeinfrastruktur in einem Konzept. Genau diese Verbindung brauchen kommunale Liegenschaften bis 2031.



280 kWp
PV-ANLAGE

500 kWh
SPEICHER

Industriehalle eines größeren Kfz-Betriebs IN DETAILPLANUNG

AUFGABE

Industrie- und Montagehalle mit 500 m² Dachfläche. Dachsanierung, PV, Speicher und Ladepunkte sollen in einem Konzept zusammenkommen.

WAS WIR MACHEN

PV-Strategie mit Gebäudesanierung, DC- und AC-Ladepunkte mit den regionalen Netzpartnern, Speicher für Grünstrom und GGV, **Fördermittelmanagement**, Wartung und Service.

ZIEL

Hoher Eigenstromanteil, Ladepunkte auch für benachbarte Betriebe, deren Mitarbeiter und Anwohner. Eine zukunftssichere Immobilie mit deutlich kleinerem CO₂-Fußabdruck.



200 kWp
PV-ANLAGE

210 kWh
SPEICHER

Wohnblock mit 90 Wohneinheiten, kernsaniert IN UMSETZUNG

AUFGABE

Großer Bestandsbau, komplett zu sanieren. Heizung, Strom und Mobilität sollten in einem Konzept zusammenkommen.

WAS WIR MACHEN

Wärmepumpen als Heizsystem, PV-Anlage mit Batteriespeicher auf dem Dach, mehrere Ladesäulen.

ERGEBNIS

Mieterstrommodell über metergrid: Der Strom vom Dach wird im Haus verbraucht und an die Bewohner verkauft.



60 kWp
PV-ANLAGE

40 kWh
SPEICHER

Gewerbeimmobilie mit Arztpraxis, Apotheke und Laden IN PLANUNG

AUFGABE

Gemischt genutztes Gebäude mit drei Mietern und Lieferverkehr. Der Eigentümer will die Anlage selbst betreiben.

WAS WIR MACHEN

PV mit Batteriespeicher, öffentliche 50-kW-Schnelladesäule, mehrere 11-kW-AC-Ladepunkte für Mitarbeiter und Lieferfahrzeuge.

ZIEL

Mieterstrommodell für alle Mieter, Eigentümer als Betreiber, Ladeinfrastruktur als zusätzliche Einnahme.

Dasselbe Prinzip passt auf Rathaus, Bauhof oder Schulzentrum: Dach nutzen, Strom speichern, selbst verbrauchen, Förderung mitnehmen. Im Gespräch zeigen wir Ihnen, was davon für Ihren Bestand zutrifft.

Ein Telefonat. Drei Antworten. Keine Vorbereitung nötig.

Sie brauchen kein Projekt und keinen Ratsbeschluss, um anzufangen. Sie brauchen Antworten auf drei Fragen. Die klären wir im **GModG-Erstgespräch**, am Telefon oder bei einem Termin in Ihrem Haus. Ohne Auftrag, ohne Verpflichtung.

Frage 1

Welche Ihrer Gebäude fallen voraussichtlich unter die Sanierungspflicht nach § 40?

Frage 2

Für welche Gebäude läuft die Frist für den Energiebedarfsausweis zuerst?

Frage 3

In welcher Reihenfolge belasten die Pflichten Ihren Haushalt, und wie wird das finanziert?

Bringen Sie mit, was da ist: eine Liste Ihrer Gebäude, vorhandene Energieausweise, Verbrauchsdaten. Fehlt etwas, ist das kein Hindernis. **Welche Daten fehlen, ist selbst schon ein Ergebnis.** Sie bekommen von uns eine ehrliche Einschätzung zu Vorgehen, Zeitrahmen und Nutzen, bevor Sie etwas beauftragen. Und wenn eine Portfolioanalyse bei Ihnen nicht der richtige erste Schritt ist, sagen wir Ihnen das.

Das Zusammensuchen der Unterlagen übernehmen wir. Sie brauchen für dieses Gespräch niemanden abzustellen und nichts aufzubereiten. Und Sie haben danach etwas Schriftliches in der Hand, mit dem Sie in Ihrem Haus begründen können, warum jetzt gehandelt wird.

IHR ANSPRECHPARTNER

Dipl.-Ing. Michael J ung
Inhaber und Geschäftsführer
Architekt seit 2001

Energieberater für Wohn- und Nichtwohngebäude · Energie-Auditor DIN EN 16247 · BAFA- und KfW-gelisteter
Energieeffizienz-Experte · Zertifizierter Immobiliengutachter, HypZert (F)

KONTAKT

Telefon **0171 238 17 59**
info@valuers-office.de
valuers-office.de

Liegnitzer Straße 12, 38302
Wolfenbüttel
Broitzemer Straße 25, 38118
Braunschweig

EINSATZGEBIET

Kommunen im Umkreis von rund **200 km um Wolfenbüttel**.
Unter anderem Braunschweig, Wolfsburg, Salzgitter, Hildesheim, Göttingen, Hannover, Magdeburg.

Sprechzeiten Mo. bis Do. 08:00 bis 12:00 und 14:00 bis 16:00

